Da die Ausbeuterreditstypen klassenmäßig gemeinsame Züge aufweisen, spricht man auch vom Typ des Ausbeuterrechts.

Zwischen den Ausbeuterreditstypen und dem sozialistischen Rechtstyp gibt es keine klassenmäßige Gemeinsamkeit. Der sozialistische Rechtstyp ist gegenüber dem bürgerlichen Rechtstyp historisch höherwertig. Die Ablösung des einen Rechtstyps durch den anderen ist gesetzmäßig und erfolgt auf revolutionäre Weise. Die Entstehung des Rechts eines historisch höheren Typs wird allmählich vorbereitet und wird erst dann möglich, wenn die notwendigen ökonomischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Kategorien Inhalt und Form des Rechts werden in der Literatur in unterschiedlicher Bedeutung benutzt. Mitunter wird das Recht schlechthin als Form bestimmter Klassenverhältnisse angesehen; in diesen Fällen hat man die materielle Determiniertheit des Rechts im Auge. Es wäre aber irrig, daraus zu schlußfolgern, Recht sei überhaupt nur etwas Formales und verfüge nicht über einen eigenen Inhalt. In Wirklichkeit hat das Recht einen letztlich materiellen Inhalt, der in einer entsprechenden Form in Erscheinung tritt.

Unter dem Inhalt des Rechts verstehen wir den im Recht ausgedrückten staatlichen Willen der herrschenden Klasse; die Form des Rechts kennzeichnet die Art und Weise, wie diesem Willen juristisch Ausdruck verliehen wird. Zur Form des Rechts gehört sowohl die strukturelle Beschaffenheit der Rechtsnormen und Rechtsinstitute wie ihre Verknüpfungen untereinander, die ein Rechtssystem kennzeichnen. Zur Form des Rechts gehört auch, ob das Recht in Gestalt von Gewohnheitsrecht. Präzedenzfällen oder Normativakten auftritt.<sup>34</sup>

Gewohnheitsrecht sind solche vom Staat sanktionierte Verhaltensregeln, die ständig wiederholt, über einen mehr oder weniger langen Zeitraum geübt wurden. Tritt das Recht in Gestalt von Präzedenzfällen auf, dann wird der staatliche Wille der herrschenden Klasse dadurch zum Gesetz erhoben, daß der Entscheidung eines Gerichtsoder Verwaltungsorgans in einer konkreten Rechtssache allgemeine Bedeutung beigemessen wird. In Gestalt von Normativakten tritt das Recht dann auf, wenn zuständige staatliche Organe staatliche Akte erlassen, in denen Rechtsnormen enthalten sind oder abgeändert werden. Normativakte sind Akte staatlicher Gesetzgebung.

## 4.2.5. Definition des Wesens des Rechts

Um das Wesen des Rechts zu definieren, müssen dessen grundlegende allgemeine Eigenschaften erfaßt werden, deren wechselseitige Verbundenheit das Recht als eine spezifische Erscheinung der Klassengesellschaft auszeichnen. Diese Eigenschaften sind :

a) Recht ist Staatswille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt letztlich in ihren materiellen Lebensbedingungen gegeben ist. Recht ist nicht die Summe individueller Willen von Vertretern der herrschenden Klasse oder ihrer einzelnen Organisationen. Der auf der Grundlage gemeinschaftlicher Interessen der herrschenden Klasse entstehende Wille dieser Klasse muß durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeinverbindlich zu werden. Nicht der Staat schafft

<sup>34</sup> Zu anderen Auffassungen hinsichtlich Inhalt und Form vgl. a. a. O., S. 274 ff.